

**S a t z u n g**

**über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für die Ratsfrauen und Ratsherren des Samtgemeinderates Schüttorf und der nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie die Samtgemeindebürgermeisterin / den Samtgemeindebürgermeister und ihre / seine Vertreterin / Vertreter und die Gleichstellungsbeauftragte**

vom 14.12.2005 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 20.12.2010, 01.07.2020 und vom 06.10.2021

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9, 40 Abs. 1 Ziffer 4 und 51 Abs. 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 04 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates der Samtgemeinde Schüttorf, die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigungen (sie werden als feste Monatsbeiträge und zusätzlich als Sitzungsgeld gewährt),
- b) Verdienstausfall und Aufwendungsersatz
- c) Fahr- und Reisekostenvergütung.

**§ 2  
Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 70,00 € zuzüglich einer Pauschale für die Nutzung des Ratsinformationssystems von 35,00 €.
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten die mit besonderen Funktionen betrauten Ratsmitglieder folgende Aufwandsentschädigungen:
  - a) der/die 1. stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/in nach § 81 Abs. 2 NKomVG monatlich ..... 100,00 €
  - b) der/die 2. stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/in nach § 81 Abs. 2 NKomVG monatlich ..... 85,00 €,
  - c) die Beigeordneten und die Abgeordneten des Samtgemeindeausschusses nach § 74 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG monatlich ..... 75,00 €

- c) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden monatlich .....75,00 €  
und je Fraktions-/Gruppenmitglied zusätzlich monatlich .....7,00 €.
- (3) Hat ein Ratsmitglied mehrere der im Absatz 2 Buchstabe a – c genannten Funktionen inne, so sind die Entschädigungsansprüche aufeinander anzurechnen.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Anfang des Monats der Amtszeit und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 € monatlich. Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen (mit Ausnahme für Sonderveranstaltungen), des Verdienstaufschlags und des Pauschalstundensatzes nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Für Sonderveranstaltungen ist Auslagenersatz im Rahmen der dafür im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zulässig.

### **§ 3 Ruhensregelung**

- (1) Sind die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/innen nach § 61 Abs. 6 NGO und die sonstigen Funktionsträger länger als 2 Monate an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so besteht ab Beginn des darauf folgenden Monats kein Anspruch auf Entschädigung. Ist ein/e Vertreter/in bestellt, so erhält diese/r die Entschädigung für die Zeit der Zahlungseinstellung.
- (2) Für die Zeit des Ruhens des Mandates (§ 38 NGO) sind Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung ausgeschlossen.

### **§ 4 Sitzungsgeld**

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 und 2 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen. Ein gleiches Sitzungsgeld wird den Ratsfrauen und Ratsherren für bis zu 15 nachgewiesene, der Vorbereitung von Ratssitzungen dienende Fraktions-/Gruppensitzungen jährlich gewährt.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat der Samtgemeinde angehören, erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 25,00 €.

### **§ 5 Verdienstaufschlag und Aufwandsersatz**

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen, beruflichen oder häuslichen Nachteile im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Bei der Berechnung des Verdienstaufalles wird außer der tatsächlichen Dauer der Sitzung die notwendige Zeit für die Hin- und Rückreise zwischen Wohn- und Sitzungsort berücksichtigt
- (3) Verdienstaufall wird nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.
- (4) Unselbständig Tätigen – oder auf Antrag deren Arbeitgeber – wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 € je Stunde er-setzt.

Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser dem Anspruch auf Verdienstaufall vor.

- (5) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale beträgt 40,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.
- (6) Berechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalansatz von 15,00 € für jede angefangene Stunde.

## **§ 6**

### **Aufwendungen für Kinderbetreuung und sonst. Betreuung**

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder Betreuung sonstiger pflegebedürftiger Angehöriger, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder oder zur Pflege der bedürftigen Personen treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigte sind lediglich Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht in der Regel nur, wenn der Wohngemeinschaft keine weiteren Personen angehören, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind oder wenn die Kinder nicht anderweitig (z. B. in Kindertagesstätten) betreut werden.  
Gleiches gilt, wenn in der Wohngemeinschaft eine pflegebedürftige Person während der Ausübung der Mandatstätigkeit auf Betreuung angewiesen ist und keine

sonstigen Personen zur Verfügung stehen, die auch sonst an der Betreuung beteiligt sind.

- (3) Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Aufwendungen bis zu einem Pauschalstundensatz von 15,00 € für max. 8 Stunden täglich.

### **§ 7**

#### **Fahr- und Reisekostenvergütung**

- (1) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges erhalten die außerhalb Schüttorfs wohnenden Ratsfrauen und Ratsherren je gefahrenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung nach dem für Beamte in Niedersachsen geltenden Reisekostenrecht.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die nicht dem Rat der Samtgemeinde angehörenden Ausschussmitglieder und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten bei genehmigten Dienstreisen außerhalb der Samtgemeinde Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts für Beamte. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

### **§ 8**

#### **Dienstaufwandsentschädigung für die Samtgemeindebürgermeisterin / den Samtgemeindebürgermeister und ihre / seinen Vertreterin / Vertreter**

Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister und ihre / sein allgemeine Vertreterin / allgemeiner Vertreter nach § 61 Abs. 7 NGO erhalten eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe der zulässigen Sätze der Nieders. Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.1982 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15.06.1987, 30.08.1993, 20.06.1995, 26.11.1997, 22.03.1999, 10.12.2001 und vom 31.03.2003 außer Kraft.

Schüttorf, den 14.12.2005

**Samtgemeinde Schüttorf**

(Windhaus)  
Samtgemeindebürgermeister